

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

**Nr. 817**

**24. November 2009**

**Prüfungsordnung für die  
Masterstudiengänge  
Management, Economics  
sowie Management and  
Economics der Fakultät  
für Wirtschaftswissenschaft  
mit dem Abschluss  
Master of Science an der  
Ruhr-Universität Bochum**

vom 20. November



**Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Management, Economics sowie Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 20. November 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S.474), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.5.2009 (GV.NRW S.308), veröffentlicht die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung für die Studiengänge Management, Economics sowie Management and Economics mit dem Abschluss Master of Science:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Module und Studiengänge
- § 5 Prüfungen
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Zulassung zu den Masterstudiengängen
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten
- § 10 Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Schutzvorschriften
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Abschluss der Masterprüfung
- § 21 Masterzeugnis und Diploma Supplement
- § 22 Masterurkunde

**II. Schlussbestimmungen**

- § 23 Studienorganisation
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck und Ziel des Studiums**

Das Masterstudium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum ist als weiterführendes Studium konzipiert, das auf dem Bachelorstudiengang Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft aufbaut. Es vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Bereichen der Wirtschaft in der Weise, dass die Studierenden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu wissenschaftlich fundierter Problemlösung und zu verantwortli-

chem Handeln befähigt werden.

**§ 2**

**Akademischer Grad**

Dieses Masterstudium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wird als Studiengang Management mit dem akademischen Grad Master of Science, als Studiengang Economics mit dem akademischen Grad Master of Science und als Studiengang Management and Economics mit dem akademischen Grad Master of Science angeboten.

**§ 3**

**Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang beträgt vier Semester. Das Studienvolumen des gesamten Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte, von denen 30 Leistungspunkte durch die Masterarbeit zu erbringen sind.

(2) Dieses Masterstudium beinhaltet je nach Studiengang unterschiedliche Module. Die Studierenden können im Rahmen dieser Prüfungsordnung durch die Wahl ihrer Module Schwerpunkte setzen.

(3) Mindestens sechzig Prozent der Leistungspunkte sollen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum erbracht werden. Im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit anderen Universitäten oder ausländischen Fakultäten kann diese Mindestgrenze unterschritten werden.

**§ 4**

**Module und Studiengänge**

(1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare, eigenständige Qualifikationseinheiten, die aus einer oder mehreren Veranstaltungen bestehen und ein Stoffgebiet zusammenfassen. Sämtliche Bestandteile eines Moduls müssen in einem Semester angeboten werden. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und die Zuordnung der Module zu den Studiengängen. Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen und über die notwendigen Vorkenntnisse. Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienplan für den jeweiligen Studiengang. Das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im jeweiligen Studiengang sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu absolvieren. Im Studiengang Management müssen mindestens 75 Leistungspunkte in beliebigen Wahlmodulen des Bereichs Management erworben werden. Im Studiengang Economics müssen mindestens 75 Leistungspunkte in beliebigen Wahlmodulen des Bereichs Economics erworben werden. Im Studiengang Management and Economics müssen mindestens je 40 Leistungspunkte in beliebigen Wahlmodulen des Bereichs Management respektive Economics erworben werden. Die verbleibenden Leistungspunkte können in beliebigen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angebotenen Modulen aus Masterstudiengängen bzw. auf Antrag in an anderen Fakultäten angebotenen Mastermodulen mit ökonomischem Bezug erworben werden.

(4) Im Fall von Partnerschaftsabkommen mit Fakultäten anderer Universitäten können entsprechende Leistungspunkte auch im jeweils vorgegebenen Rahmen in von den Partnerfakultäten angebotenen Modulen erworben werden.

**§ 5**

**Prüfungen**

(1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Diese Modulprüfung findet im gleichen Semester wie das Modul statt. Eine Modulprüfung kann aus einer Abschlussprüfung oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen. In den Moduleilprüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen angewandt werden. Die Prüfungs-

formen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen müssen spätestens in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt durch Aushang oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die im jeweiligen Modul vermittelten Lehrinhalte.

(4) Die Bewertung eines Moduls soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulteilprüfung oder der Abschlussprüfung des Moduls mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 6 Prüfungsformen**

(1) Als Prüfungsformen werden unterschieden:

### a) Klausuren

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und zwei Zeitstunden.

### b) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Von der Prüferin oder von dem Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Im Übrigen gilt a) entsprechend.

### c) Mündliche Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### d) Hausaufgaben

Eine Hausaufgabe besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten und bei dem Dozenten zur Korrektur abzugeben sind. Zu der Hausaufgabe können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

### e) Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

### f) Präsentationen

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit Aussprache.

(2) Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht benannt werden.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass der Kandidatin oder dem Kandi-

daten Gelegenheit geboten wird, so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 7**

### **Zulassung zu den Masterstudiengängen**

(1) Zu den Masterstudiengängen können Absolventen eines mindestens sechssemestrigen ökonomischen Bachelor-of-Science-Studiengangs oder eines vergleichbaren mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs mit ökonomischen Inhalten an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit mindestens 180 ECTS-Punkten einschließlich einer Abschlussarbeit mit mindestens 10 ECTS-Punkten zugelassen werden. Dabei müssen 15 ECTS-Punkte im Bereich der Mathematik und Statistik und je 40 ECTS in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre erbracht worden sein. Für die Studiengänge Management respektive Economics erhöht sich die Zahl der aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre respektive der Volkswirtschaftslehre zu erbringenden ECTS-Punkte auf 60, für den Studiengang Management and Economics müssen je 50 ECTS-Punkte aus beiden Bereichen nachgewiesen werden.

Darüber hinaus können zum Masterstudiengang Management Absolventen des 2-Fach BA-Studiengangs der Ruhr-Universität Bochum mit dem Fach Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre, und zum Masterstudiengang Economics Absolventen des 2-Fach BA-Studiengangs der Ruhr-Universität Bochum mit dem Fach Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Volkswirtschaftslehre, zugelassen werden, wenn gleichzeitig auch die BA-Arbeit im Fach Wirtschaftswissenschaft geschrieben wurde.

Studierende, die über einen Bachelorabschluss mit einem Mindestumfang von sechs Semestern an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten sowie einer Abschlussarbeit von mindestens 10 ECTS-Punkten verfügen und die entsprechenden Voraussetzungen gemäß Satz 2 und 3 erfüllen, können nach Befürwortung durch die Zulassungskommission, ggf. unter Auflagen, zu den entsprechenden Masterstudiengängen zugelassen werden.

Bei außergewöhnlich gut qualifizierten Bewerbern kann die Zulassungskommission die Zulassung beschließen, auch wenn nicht alle Mindestpunktauflagen gemäß Satz 1 bis 3 erfüllt sind.

(2) Zu den Prüfungen eines Masterstudienganges der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wird zugelassen, wer an der Ruhr-Universität Bochum für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Studierenden nach Satz 1 und im Hinblick auf die konkrete Art und den konkreten Zweck der Prüfungen ist die Teilnehmerzahl bei den Prüfungen begrenzt auf die gem. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester bzw. in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes NRW zuzulassende Studierendenzahl. Soweit nach der Zulassung nach Satz 1 noch Studienplätze frei sind, werden die im Rahmen dieser Studierendenzahl noch freien Studienplätze an Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 1 HG vergeben.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen eines Masterstudiengangs ist schriftlich innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Fristen beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine aktuelle Studienbescheinigung,
2. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Passbild,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumnen einer Wiederholungsfrist oder auf andere Weise verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder auf andere Weise verloren hat.

(5) Mit der Zulassung erhält die oder der Studierende die Unterlagen zur Anmeldung von Prüfungen über das Internet. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt und keine Versagungsgründe auftreten.

(6) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt über das Internet innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und per Aushang sowie im Internet veröffentlichten Fristen. Zu einer Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Summe der bereits erzielten Leistungspunkte und der Leistungspunkte der jeweils neu angemeldeten Modulprüfungen darf 110 nicht übersteigen. Eine Abmeldung von Modulprüfungen kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## **§ 8 Leistungspunkte**

(1) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung bzw. die Masterarbeit mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.

(2) Für die Module werden je nach Arbeitsaufwand 5 oder 10 Leistungspunkte vergeben. Die oder der Modulverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

(3) Für jede zur Masterprüfung zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zur Masterprüfung zugelassenen Kandidaten wird im Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto geführt. Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen in einem Modul wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

## **§ 9**

### **Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten**

(1) Ist eine Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gutgeschrieben. Leistungspunkte für Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet.

(2) Sobald insgesamt 120 Leistungspunkte im Rahmen der Masterprüfung erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden. Solange 120 Leistungspunkte noch nicht erreicht sind, kann eine Anmeldung zu Modulprüfungen in dem Umfang geschehen, dass bei Bestehen der Modulprüfungen maximal 140 Leistungspunkte erreicht werden. Die über die erforderlichen 120 Leistungspunkte hinausgehenden Leistungspunkte sind keine Zusatzmodule gemäß § 19 und gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

## **§ 10 Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten**

(1) Einzelne Modulteilprüfungen können weder wiederholt noch nachgebessert werden. Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes

Mittel aller Teilmodulnoten oder aus dem gewichteten Mittel der in allen Teilmodulen erreichten Punkte. Insbesondere können so schlechter als ausreichend (4,0) bewertete oder zu bewertende Teilmodule durch hinreichend gut benotete andere Teilmodule des gleichen Moduls kompensiert werden.

(2) Wird eine Modulprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann

a. das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden.

b. die Kandidatin oder der Kandidat ein alternatives Modul belegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(4) Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann müssen die für das Versäumnis oder für den späteren Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest einzureichen. In diesem Fall gilt die Meldung zur Modulprüfung als nicht vorgenommen. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat mehr als die Hälfte der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat, kann sie oder er nach Zustimmung der verantwortlichen Prüferin oder des Prüfers auf Antrag das Modul durch eine gesonderte Prüfung abschließen.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlich in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von diesen gewählt. Dabei ist die Fachstruktur der Fakultät zu berücksichtigen. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von diesen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden von diesen gewählt. Die studentischen Mitglieder sollten bereits die Bachelorprüfung abgelegt haben. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Feststellung der Modulnoten, der Note der Masterarbeit sowie der Gesamtnote und damit des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. In Fällen, die einen unverzüglichen Beschluss erfordern, entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, zwei Professorinnen und Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder

des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nicht mit. Die studentischen Mitglieder können zur Beratung hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

(7) Dem Prüfungsausschuss steht als Geschäftsstelle das Prüfungsamt zur Verfügung. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsamtes.

(8) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes sowie Benachrichtigungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zu Prüfenden Hochschullehrerinnen und -lehrer, Privatdozentinnen und -dozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, können zu Prüfenden bestellt werden. Bei der Bestellung zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Anspruch resultiert aus dem Vorschlag nicht.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in jeweils gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden unter Beachtung von § 3 Absatz 3 von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden unter Beachtung von § 3 Absatz 3 auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentli-

chen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studiengangs an anderen Hochschulen oder in verwandten Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischen Partnerhochschulen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder anderen im Ausland erworbenen Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal auf die in dieser Prüfungsordnung geregelten Master of Science angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und Prüfungsergebnisse, vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anrechnung soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage sämtlicher für die Anrechnung erforderlicher Unterlagen erfolgen.

## **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Abgesehen vom Rücktrittsfall gemäß § 7 Absatz 6 gilt eine Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktagen nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschungshandlungen, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verstoß gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, zu beeinflussen oder verhält sie oder er sich sonst ordnungswidrig, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegen-

den Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Ordnungswidrigkeit kann zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Täuschungshandlung oder Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 3 begangen hat, entfällt für die entsprechende Modulprüfung die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe a). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen und ist die Täuschungshandlung oder Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 3 in einer Teilprüfung begangen worden, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 15 Schutzvorschriften**

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs-geld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 18 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(3) Der Prüfungsausschuss regelt den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

## **§ 16**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei

ausgeschlossen. Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,7; 5,0.

(2) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (absolute Bestehensgrenze oder relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat) erworben worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Punktzahl wird aufgerundet.

Die Note lautet 4,7, wenn weniger als die Mindestpunktzahl, aber mindestens 50 % der Mindestpunktzahl erreicht worden ist. Die Note lautet 5,0, wenn weniger als 50 % der Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(3) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktzahl (relative Bestehensgrenze) erreicht hat. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet.

(4) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vohundertersatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

(5) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. Die Gesamtnote für eine Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen in dem jeweiligen Modul. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Module und der Note der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,3 oder besser bewertet wird und das gewichtete Mittel aller Modulnoten der erfolgreich abgeschlossenen Module nicht schlechter als 1,4 ist.

## **§ 17 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder

seines Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Masterarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.

(3) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 13 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dies gilt auch für Prüfende, die an dem Studiengang beteiligt, aber nicht Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sind. Soll die schriftliche Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge, die keinen Anspruch begründen, zu unterbreiten.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist unter Angabe des Themas beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) Der Arbeitsaufwand für den schriftlichen Teil der Masterarbeit im Masterstudiengang entspricht 24 Leistungspunkten. Die Bearbeitungszeit für Masterarbeiten wird entsprechend auf 14 Wochen festgelegt. Bei empirischen Arbeiten können die Prüfenden eine Verlängerung der Frist zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit um drei oder sechs Wochen festlegen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass der schriftliche Teil der Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Der mündliche Teil der Masterarbeit entspricht 6 Leistungspunkten. Der mündliche Teil soll innerhalb der achtwöchigen Korrekturzeit abgeschlossen sein.

(7) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Auf § 14 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung wird hingewiesen.

(8) Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

## **§ 18**

### **Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Arbeit ist in Schriftform und in elektronischer Form beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 17 Absatz 1 als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Die schriftliche Arbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den mündlichen Teil.

(4) Beide Teile der Masterarbeit müssen separat bestanden werden. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt das Beste-

hen des schriftlichen Teils voraus. Bei Nichtbestehen des mündlichen Teils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel des schriftlichen und des mündlichen Teils. Die Gesamtnote der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss beider Teile (des schriftlichen und des mündlichen) und spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Teils mitzuteilen.

(5) Ist der schriftliche Teil der Masterarbeit nicht bestanden oder besteht im Fall des mündlichen Teils keine Wiederholungsmöglichkeit, so ist die Masterarbeit nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann nur als Gesamtleistung (schriftlicher und mündlicher Teil) wiederholt werden. Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 18 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

## **§ 19**

### **Zusatzmodule**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich auf vorherigen Antrag beim Prüfungsamt zusätzlich zu den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen in höchstens zwei Zusatzmodulen Prüfungen unterziehen. Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Modul des Studiengangs sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule zulassen. Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Noten von gewählten Zusatzmodulen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 20**

### **Abschluss der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem bzw. seinem Studiengang 120 Leistungspunkte durch Modulprüfungen im Rahmen des geltenden Studienverlaufsplanes und durch die Masterarbeit erreicht hat.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wurde oder als bewertet gilt.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht erfolgreich absolviert, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

## **§ 21**

### **Masterzeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module, aus denen Leistungspunkte erworben wurden. Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. Nicht benotete Module werden ebenfalls mit aufgeführt und mit dem Vermerk ‚bestanden‘ versehen. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Masterarbeit mit deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudienzeit aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Anlage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 22 Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum versehen.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Studienorganisation**

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verpflichtet sich, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dazu stellt die Fakultät eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher. Dies geschieht insbesondere durch eine allgemeine studiengangspezifische Studienberatung durch das Studiendekanat wie auch durch fachspezifische Studienberatungen seitens der einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

### **§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

### **§ 26 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2009/2010 für alle Studierenden, die sich in einen Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft neu einschreiben.

(2) Eine gleichzeitige Einschreibung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Diplom, Management,

Economics oder Management and Economics mit dem Abschluss Master of Science an der Ruhr-Universität Bochum ist nicht möglich.

### **§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 21. Oktober 2009 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 17. November 2009.

Bochum, den 20. November 2009

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler